

Jede(r) Schüler(in) unterliegt beim Schulbesuch den Bedingungen des § 43(1) des Schulgesetzes NRW (SchulG):

„Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.(...)“ Auch das Erreichen des 18. Lebensjahres ändert nichts daran; die Volljährigkeit findet ihren Ausdruck lediglich darin, dass eine Entschuldigung bei Versäumnissen durch den Schüler selbst erfolgen kann.

Regelungen zur Entschuldigungs- und Beurlaubungspraxis:

1. Entschuldigungen erfolgen grundsätzlich schriftlich mit Hilfe des Entschuldigungsformulars (Vordruck beim Tutor und im Downloadbereich der Homepage). Bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten, bei volljährigen durch die Schüler selbst. Es muss jede einzelne Stunde entschuldigt werden.
2. Die Entschuldigungen werden alle vom Schüler gesammelt und für die ganze Oberstufe aufbewahrt.
3. Atteste oder ärztliche Bescheinigungen bitte an die jeweilige Entschuldigung anheften.
4. Die Entschuldigung liegt in der Verantwortung des Schülers. Es handelt sich um eine Bringschuld (die Fachlehrer haben nicht die Aufgabe, danach zu fragen).
5. Das Entschuldigungsformular muss allen betroffenen Fachlehrern zur Abzeichnung vorgelegt werden, und zwar **spätestens eine Woche** nach Wiedererscheinen im Unterricht. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt. Mit der Fehlstundenübersicht kann auch nachgewiesen werden, dass eine Fehlstunde tatsächlich entschuldigt wurde.
6. Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn die Gründe vom Schüler nicht zu vertreten sind (z.B. Krankheit, Unfall, Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels usw.). Wer z. B. verschläft, fehlt unentschuldigt. Auch das Fehlen durch private Termine, Fahrstunden oder Nebenjobs ist grundsätzlich selbst zu verantworten und daher unentschuldigt.
7. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die schulisch veranlasst sind (z.B. Klausuren, Teilnahme an SV-Veranstaltungen etc.), gilt nicht als Fehlen im Sinne eines zu vermerkenden Unterrichtsversäumnisses.
8. Jedes **vorhersehbare Fehlen** ist der Schule **vorher** mitzuteilen, und es ist eine **Beurlaubung** (Formular dafür im Sekretariat oder auf der Homepage) dafür einzuholen, z.B. bei Führerscheinprüfungen, Teilnahme an Seminaren oder langfristig geplanten Arztbesuchen, die nicht auf die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden können, Teilnahme an Bewerbungen oder Einstellungstests usw. Beurlaubungen gelten grundsätzlich als Entschuldigungen. Beratungslehrer beurlauben bis zu zwei Tage pro Quartal; für längere Zeiträume und Zeiten vor und nach Ferien erteilt der Schulleiter eine Beurlaubung.
9. Der (genehmigte) Beurlaubungsantrag ist wie eine Entschuldigung den Fachlehrern vorzulegen.
10. Das Fehlen bei **Klausuren** ist grundsätzlich durch eine **ärztliche Bescheinigung** zu entschuldigen, die unmittelbar nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs dem betroffenen Fachlehrer vorgelegt werden muss. Nur dann erhält man einen Nachschreibtermin -andernfalls wird die versäumte Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet.
11. Darüber hinaus kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, wenn begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines „krankheits“-bedingten Fehlens bestehen (z.B. bei häufigem selbst entschuldigtem Fehlen oder Fehlen an bestimmten Tagen bzw. in bestimmten Stunden).
12. **Nach Schulversäumnissen** muss **versäumter Unterrichtsstoff** nachgearbeitet werden. Dies schließt auch ein, dass man sich bei Lehrern und Mitschülern nach dem Stoff und evtl. Hausaufgaben erkundigt. Es kann nach kurzem Fehlen erwartet werden, dass der Stoff für die übernächste Kursstunde nachgeholt wird; die Fachlehrer sind gehalten, dieses ggf. nachzuprüfen. Werden unmittelbar nach einer längeren Krankheit Klausuren geschrieben, ist das Fehlen von den Lehrern angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung, ob dann ein Nachschreibtermin eingeräumt wird oder im Zusammenhang stehende Fehlleistungen nicht bewertet werden, muss der Fachlehrer unter Berücksichtigung des Einzelfalls treffen.

Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen:

Wenn ein Schüler die o. g. Regelungen nicht einhält und dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt, so kann das die Schullaufbahn erheblich gefährden. Nicht erbrachte Leistungen führen zu schlechteren Kursnoten, u. U. zur Nichtanrechnung der Kurse und damit zur Nichtzulassung zum Abitur. Außerdem können von der Schule Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 SchulG) ergriffen werden, die bis zur Entlassung von der Schule reichen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können schon bei 20 unentschuldigten Stunden innerhalb von 30 Tagen entlassen werden. Diese Entlassung gem. § 53 (4) SchulG muss vorher nicht angedroht werden. Bei ununterbrochen 20 unentschuldigten Fehltagen endet das Schulverhältnis automatisch (§ 47 (1) SchulG). Hinzuweisen ist zudem darauf, dass auf den Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen – auch auf Abgangs- und Abiturzeugnissen – die unentschuldigten Fehlstunden vermerkt werden.

Diese Zusammenfassung ist insofern unverbindlich, als dass sie ggf. durch entsprechende Informationen der Schule, wie z.B. zu Beginn eines Schuljahres durch den Oberstufenkoordinator oder Beratungslehrer, ergänzt und auch modifiziert werden kann.